

# **bauen + rechten : das Recht auf Abbildung von Bauten**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **89 (2002)**

Heft 05: **Hafenstädte = Villes portuaires = Harbour cities**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

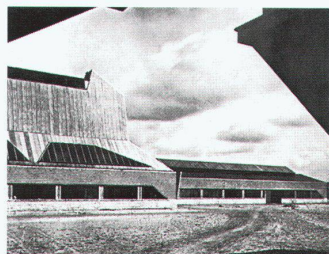
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4 | Hutfabrik Friedrich Steinberg,  
Herrmann & Co., Luckenwalde,  
1921–23, Architekt: Erich Mendelsohn



| 4

4 | Industriegelände wird vom Unternehmen Pirelli sukzessive umgenutzt, nach einem Masterplan von Gregotti Associati, die 1988 als Sieger aus einem internationalen eingeladenen Wettbewerb hervorgegangen waren. Das städtebauliche Konzept beruht auf orthogonalen Strassenachsen, an denen öffentliche und private Bauten mit Hof-Typologie aufgereiht sind. Der Zuschauerraum des neuen Opernhauses, dessen Wände mit rötlich lasiertem Holz verkleidet sind, ist typologisch sehr einfach ausgelegt – die 2400 Besucher verteilen sich auf eine Parkett-Ebene und drei darüber liegende Ränge –, während die 15 m hohe Eingangshalle von Säulen gefasst wird, die das grosse, schräge Glasdach tragen. Nüchterner sind die verputzten Aussenfassaden: Das besondere Gebäude wird im Kontext des Quartiers nicht durch ausgefallene Volumetrien ausgezeichnet, sondern indem es durch seine Orientierung vom strengen, die Nachbarbauten bestimmenden orthogonalen Raster abweicht.

Diese Schnörkellosigkeit mag befremden; aber gerade sie ist charakteristisch für Gregottis Architektur. Die kompositorische Strenge an der Grenze zum Schematischen hat Anstoss erregt: Die Nachsichtigeren unter den Kritikern vergleichen den Bau aussen mit einem Bahnhof und innen mit einem Kinosaal. Gregotti jedoch kümmert dies wenig: Die strenge Rationalität des Gebäudes drückt seine Ablehnung gegenüber einer Architektur aus, die sich auf konsumierbare Bilder reduziert. «Die Architektur», meint er, «ist eine Schule des Schweigens.» **Paolo Fumagalli**

(Übersetzung aus dem Italienischen. C.Z.)

Testo originale: [www.werkbauenundwohnen.ch](http://www.werkbauenundwohnen.ch))

## Miszellen

### Eidler Textilveredler

Für Erich Mendelsohns Hutfabrik in Luckenwalde (1921–23), die von den Nazis zur Waffenproduktion missbraucht worden war und durch An-, Ein- und Umbauten entsteht in DDR-Zeiten und danach vor sich hin siechte, schien es noch im letzten Herbst keine Hoffnung mehr zu geben. Stadt, Land und Bund hatten weder Geld noch eine Verwendung dafür. Engagierte Private und ein Förderverein konnten die Öffentlichkeit aufrütteln und brachten u.a. einen Film über den Bau zustande. Bis ein Textilveredler die Bühne betrat, die architekturhistorische Kostbarkeit für eine Mark erstand und 5 Mio. Euro für Substanzerhalt und Sanierung in Aussicht stellte. Die Arbeiten sind im Gange. Ob der weithin sichtbare Hut auf dem Dach rekonstruiert wird, der im Krieg zum Schutz vor Bombenangriffen verändert worden war, steht noch nicht fest.

### Hochbetrieb

Der Wettbewerb Bernerstrasse in Zürich (wbw 1-2/2002, S. 50) ist nach zwei Runden entschieden. Zur Ausführung soll das Projekt von Adrian Streich, Zürich, gelangen. Der Baukredit für die städtische Siedlung mit 150 Wohnungen muss aber noch zur Abstimmung gebracht werden. Zürich überbietet zur Zeit mit Wettbewerben und Studienaufträgen – nach einer ganzen Serie von Wohnsiedlungen und dem Fussballstadion sind nun Schulhäuser, Museen, ein ETH-Institut sowie ein unterirdischer Zusatz-Bahnhof an der Reihe.

### Originalton

Texte, die aus einer Fremdsprache ins Deutsche übersetzt wurden, aber aus Platzgründen in der Originalsprache nicht im Heft erscheinen können, sind ab sofort auf unserer Homepage [www.werkbauenundwohnen.ch](http://www.werkbauenundwohnen.ch) abrufbar. **C.Z.**

## Das Recht auf Abbildung von Bauten

Ein Architekt hat ein Gebäude geschaffen, dessen Fertigstellung von der Öffentlichkeit mit Interesse erwartet wurde. Er möchte es von innen und aussen fotografieren lassen, um es in sein Werkverzeichnis aufzunehmen und in der (Fach-)Presse zu publizieren. Die Eigentümer verweigern aber dem Architekten und interessierten Dritten den Zutritt zur Liegenschaft. Was für Rechte hat der Architekt? Wie steht es mit den Architekturliebhabern?

Grundsätzlich darf jedermann ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk, das sich auf allgemein zugänglichem Grund befindet, abbilden. Darüber hinaus kann er die von ihm hergestellten Abbildungen auch anbieten, veräussern, senden oder sonst wie verbreiten (Art. 27 Abs. 1 URG). Davon ausgenommen sind dreidimensionale Abbildungen, das heisst etwa die Herstellung von Miniaturhäusern zu Souvenir- oder Sammelzwecken (Art. 27 Abs. 2 URG). Das Gesetz geht davon aus, dass Bauwerke an öffentlichen Strassen und Plätzen das Bild eines Ortes oder einer Landschaft prägen und damit zum Allgemeingut werden, das entsprechend genutzt werden darf. Dies gilt auch für Gebäude, die auf einem Privatgrundstück liegen, aber von öffentlichem Grund aus sichtbar sind. Diese so genannte «Panoramafreiheit» beschränkt sich aber auf das Äussere des Gebäudes und beispielsweise frei zugängliche Innenhöfe. Für Innenaufnahmen gilt dieses Recht nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um ein im Eigentum der Allgemeinheit stehendes oder öffentlich zugängliches Gebäude wie ein Spital oder ein Museum handelt. Für solche Aufnahmen bedarf es einer Bewilligung des Urhebers, gegebenenfalls des Gebäudeeigentümers.

Was den Architekten selbst betrifft, so haben er und nach seinem Tod seine Erben grundsätzlich das Recht auf Zutritt zum Gebäude, soweit dies zur Ausübung der Urheberrechte notwendig ist und ihr kein berechtigtes Interesse des Eigentümers oder Besitzers entgegensteht (Art. 14 Abs. 1 URG). Dabei darf auch eine Hilfsperson, wie ein Fotograf, zugegen sein. Denn eines dieser Urheberrechte, das dem Architekten den Anspruch auf Zutritt gibt, ist die Herstellung von Fotos zur Vervielfältigung für ein Werkverzeichnis oder eine Publikation (vgl. Art. 10 URG). Damit ihm dieser Zutritt gewährt wird, müssen allerdings – wie bereits angedeutet – zwei Bedingungen erfüllt sein: Erstens muss der Zugang zum Gebäude zur Ausübung des Urheberrechts wirklich erforderlich sein. Sollten bereits entsprechende Fotos existieren, besteht dazu keine Veranlassung. Zweitens darf dem Anspruch kein berechtigtes Interesse der Eigentümer oder Besitzer (z.B. Mieter) entgegenstehen. Ein solches Interesse kann sich namentlich aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung ergeben, zum Beispiel bei Gefängnissen oder Banken. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Architekt – beziehungsweise können seine Erben – das Zutrittsrecht sowohl gegenüber dem Eigentümer der Liegenschaft wie auch direkt gegenüber allfälligen Mietern geltend machen. **Isabelle Vogt**